



Vorlage TA_12/2017
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 02.06.2017

mit 5 Anlagen

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Einlagerung von Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken und anderen atomaren Einrichtungen auf Deponien des Landkreises Ludwigsburg

**Antrag der Fraktionen Freie Wähler und Freie Demokraten FDP zur Ablehnung der Einlagerung von Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken und anderen atomaren Einrichtungen auf Deponien im Landkreis Ludwigsburg und Einlagerung dieser Abfälle im Salzstock Bad Friedrichshall-Kochendorf
- Beratung -**

Antrag und Begründung

Die Fraktionen Freie Wähler und Freie Demokraten FDP im Kreistag sprechen sich gegen eine Einlagerung von Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken und anderen atomaren Einrichtungen auf Deponien des Landkreises Ludwigsburg aus. Der Kreistag möge sich gegen eine Einlagerung dieser Abfälle und für eine Einlagerung dieser Abfälle im Salzstock in Bad Friedrichshall-Kochendorf aussprechen.

Im Antrag der Freien Demokraten FDP wird ergänzend ausgeführt, dass eine gemeinsame Einlagerung mit anderem stärker belasteten Müll auch im Zusammenhang mit den Zwischenlagern an den Orten der Entstehung möglich sei. Die Anträge haben wir als Anlage beigelegt.

Bei den freigemessenen Abfällen handelt es sich um Abfälle, die aus dem Regime des Atomrechtes freigegeben wurden. Sie unterliegen zwangsläufig dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Nach § 20 KrWG müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verwerten oder beseitigen.

Gemäß § 6 Abs. 1 LAbfG sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von §15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist. Durch die Novellierung des KrW-/AbfG bezieht sich die Regelung des LAbfG nun auf den §20 KrWG (i.d.F. vom 22.05.2013). Die „freigegebenen Abfälle“ sind dabei den „Abfällen zur

Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ zuzurechnen, für die die Entsorgungspflicht der Landkreise auch gilt.

Gemäß § 29 Anlage IV Teil C Nr. 3 StrlSchV sind für solche Abfälle Deponien der Klasse I-IV geeignet. Dies sind Mineralstoffdeponien mit einfacher, doppelter Basisabdichtung, wie z. B. die Deponie AM FROSCHGRABEN (DK I) oder die Deponie BURGHOFF (DK II). Der Landkreis Ludwigsburg verfügt somit über geeignete Deponien zur Ablagerung der freigemessenen Abfälle, die auf seinem Gebiet anfallen.

Die Messergebnisse des Öko-Instituts Deponien bewiesen darüber hinaus, dass die Strahlendosis auf den Deponien, in denen sich bereits freigemessene Abfälle aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe befinden, geringer ist als in der Umgebung.

Nicht zuletzt auch auf dieser Grundlage beurteilt das für die Atomaufsicht zuständige Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) den freigemessenen Bauschutt, für den der Landkreis entsorgungspflichtig ist, als unbedenklich.

Bereits jetzt besteht auf den Deponien des Landkreises Ludwigsburg bei der Ablagerung und beim Einbau der dort zulässigen Abfälle ein hohes Maß an Sicherheit. Zur weiteren Absicherung wurde unter der Federführung des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sowie unter Mitwirkung des Umweltministeriums Baden-Württemberg die „Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg“ erarbeitet. Die Handlungsanleitung hat das erklärte Ziel, durch eine Ausweitung der Kontrollmaßnahmen und der lückenlosen Dokumentation zur weiteren Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit und zu größtmöglicher Transparenz beizutragen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur die freigegebenen Abfälle auf der Deponie angeliefert werden. Während bislang die Kontrolle der vom Betreiber der kerntechnischen Anlage durchgeführten Messungen nur stichprobenweise erfolgte, sieht der Auftrag des nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) vom Land als atomrechtlicher Aufsichtsbehörde hinzugezogenen Sachverständigen nunmehr vor, den Vorgang der Freimesung - über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus - vollständig zu überprüfen. Die sich an die Kontrollmaßnahmen auf dem Anlagengelände anschließende Verplombung der Abfälle durch den von der Atomaufsichtsbehörde beauftragten Sachverständigen stellt ein weiteres Kontrollelement dar, um sicherzustellen, dass die auf den Deponien angelieferten Abfälle das gemäß Strahlenschutzverordnung vorgegebene Freigabeverfahren ordnungsgemäß durchlaufen haben. Die Umsetzung der Vorgaben der Handlungsanleitung in operative Handlungsvorgaben für die Verfahrensabwicklung wurde von der EnBW unter Einbindung eines Deponiebetreibers in einer Verfahrensbeschreibung geregelt.

Trotz der aus Sicht der Verwaltung bestehenden Unbedenklichkeit der Ablagerung von freigemessenen Abfällen hat der Landkreis Ludwigsburg, auch wegen der anhaltenden Verunsicherung der Bevölkerung, versucht, alternative Entsorgungsmöglichkeiten zu erschließen. Er hat deswegen mit Schreiben vom 02.12.2016 bei dem Vorstand der Südwestdeutschen Salzwerte AG angefragt, ob die Beseitigung der 3.350 t freigemessener Abfälle, die aus dem Rückbau des Gemeinschaftskraftwerks Neckarwestheim auf Ludwigsburger Gemarkung anfallen, in der Untertagedeponie Heilbronn möglich ist (Anlage 3).

Diese Anfrage hat die Südwestdeutsche Salzwerte AG am 15.12.2016 abschlägig beantwortet (Anlage 4).

Eine Einlagerung dieser freigemessenen Abfälle an den Orten der Entstehung würde das Errichten einer neuen Deponie auf der Kernkraftwerksfläche erforderlich machen, was in Fachkreisen und auch von unserem Haus aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll erachtet wird:

Zu den Anforderungen an einen neuen Deponiestandort gemäß der „Deponieverordnung“ vom 27.04.2009 (§ 1-3 und Anhang 1) zählen z. B. grundsätzliche Standortvoraussetzungen, geologische und hydrogeologische Bedingungen sowie Anforderungen an ein sicheres Basisabdichtungssystem. Diese Bedingungen und Voraussetzungen können nicht ohne weiteres auf den Standort eines ehemaligen Kernkraftwerkes übertragen werden. Darüber hinaus würde ein Planfeststellungsverfahren mehrere Jahre dauern.

Und schließlich wären die in Neckarwestheim anfallenden Abfälle für eine eigene Deponie mengenmäßig zu gering. Hinzu kommen rechtliche und grundeigentumsspezifische Fragen, die das Errichten einer Deponie auf dem Kernkraftwerksgelände zusätzlich erschweren.

Weitergehende Maßnahmen bedarf es aus Sicht der Verwaltung nicht, da der Landkreis mit seinen Deponien über geeignete Ablagerungsflächen verfügt. Auch das Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) sieht keine Notwendigkeit zur Suche alternativer Entsorgungsstandorte, wie im Schreiben des UM vom 21.11.2016 zur Aufhebung des Moratoriums unter anderem ausgeführt wird (Anlage 5).

Beschlussvorschlag:

Die Anträge der Fraktionen Freie Wähler und Freie Demokraten FDP werden nicht weiter verfolgt.